

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2241/2017

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Schimmele, Wolfgang

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	28.06.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Überprüfung Sondernutzungssatzung einschl. der Richtlinien;
gemeinsamer Antrag CDU und SPD-Stadtratsfraktionen vom 16.03.2016
(Referenz-Vorlage 1784/2016)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überarbeitete Sondernutzungssatzung in der vorgelegten Form.

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 16.03.2016 wurde nachstehender Prüfauftrag an die Verwaltung gerichtet:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sondernutzungssatzung vom 17. Februar 2012 einschl. der dazu gehörigen Sondernutzungsrichtlinie daraufhin zu überprüfen inwieweit sich die darin getroffenen Regelungen bewährt haben beziehungsweise ob auf Grund der bisherigen Erfahrungen Änderungen notwendig sind. Die Überprüfung soll im Dialog mit den von der Satzung betroffenen Zielgruppen erfolgen.

Daraufhin wurden die derzeit geltenden Bestimmungen der Sondernutzungssatzung seitens der Verwaltung mit den Vertretern/innen folgender Interessenvertretungen im Rahmen verschiedener Arbeitsgruppen diskutiert:

- Vertreter/innen aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- Einzelhandelsverband,
- Hotel- und Gaststättenverband,
- Leistungsgemeinschaft "Das Herz Speyers",
- Werbegemeinschaft Roßmarktstr,

Nach sorgfältiger Auswertung vielzähliger Anregungen, Wünschen und Hinweisen wurden in der Folge die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

Sondernutzungssatzung:

§ 7 Straßenmusik

Nachdem der Ordnungsbehörde in den letzten Jahren vermehrt Beschwerden von Anwohnern und Geschäftsinhabern über intensive und andauernde Straßenmusik, welche aufgrund ihrer Intensität gar als Lärmbelästigungen wahrgenommen wurde, sahen wir uns gezwungen die entsprechenden Bestimmungen neu zu fassen. Hierdurch soll ein Kompromiss zwischen dem Lärmschutzbedürfnis der Anwohner und Gewerbetreibenden auf der einen und der Darbietung von Kleinkunst in der Form von Straßenmusik im Interesse einer lebendigen Innenstadt auf der anderen Seite erzielt werden.

Wesentliche Änderungen sind, dass die Straßenmusik nicht mehr vor den gesamten Häuserfronten der Maximilianstr, je nach Wunsch der Darbietenden, sondern lediglich noch auf 3 festgelegten „Spielplätzen“ dargeboten werden darf. Straßenmusik ist künftig an Sonn- und Feiertagen nicht mehr erlaubt. Wer Straßenmusik darbieten möchte bedarf der vorherigen Erlaubnis der Behörde. Hierin werden die Spieldauer sowie der Spielplatz festgeschrieben. Hierdurch sollen unkontrollierte Darbietungen über einen unerlaubt langen Zeitraum verhindert werden. Außerdem lassen sich die Darbietungen hinsichtlich Ort und Dauer besser durch die Außendienstmitarbeiter kontrollieren.

§ 9 Wahlwerbung

Auf überwiegenden Wunsch der politischen Parteien wurde die zulässige Anzahl von Stell- und Hängeschildern von ehem. 50 Stck. auf nunmehr 100 Stck. erhöht. Die Anzahl erhöht sich für nicht in Anspruch genommene Großflächenplakate nicht mehr. Die Aufstellung von Großflächenplakaten an Schulen ist gegenüber dem früheren Satzungstext nunmehr nicht mehr erlaubt.

§ 10 Betteln

Der Satzungstext wurde an den Wortlaut der Allgemeinverfügung „Betteln“ vom 15.03.2017 angeglichen wonach neben den bislang verbotenen Bettelformen (aufdringliches, aggressives, bandenmäßiges und organisiertes Betteln) künftig auch die nachstehenden Bettelarten verboten sind:

- Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
- Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
- Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

Gebührenverzeichnis

Im Gebührenverzeichnis wurden die Positionen unter Ziffern 5 (Aufstellen von Fahnenmasten etc.), 9 (unterirdische Anlagen) und 10 (Aufgrabungen) gestrichen, da die entsprechenden Gebührentatbestände bereits in den einschlägigen Verzeichnissen der Fachabteilungen enthalten sind. Das Verzeichnis wurde unter Ziffer 3.6 um das Aufstellen von Kundenstoppeln und Klappständen ergänzt.

Weitere Änderungen wie z. B. neue Gebührentatbestände bzw. Erhöhungen oder Ermäßigungen von Gebühren wurden gegenüber den bisherigen Bestimmungen nicht vorgenommen.

Sondernutzungsrichtlinie

4.1 Warenauslagen - Nach (12) einzufügen:

(13) Von den zuvor genannten Anforderungen können in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zugelassen werden für:

Die Länge von Warenauslagen in der Kernzone (A) bei Häusern mit Geschäftsfrontlängen bis zu 6m.

Die Zulässigkeit, Form sowie Größe von Schirmen über Warenauslagen, wenn diese eine Mindestseitenlänge von 1,50m aufweisen und die zulässige Seitenlänge von 3,50m nicht überschritten wird. Dieses gilt vorbehaltlich straßenverkehrsbehördlicher Belange, sofern durch die Schirmgröße die genehmigte Sondernutzungsfläche überschritten wird. Eine lichte Höhe von min. 2,50 m bis Unterkante Schirm ist dabei einzuhalten.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Tiefbauabteilung der Stadt Speyer können Befestigungen mittels Bodenhülsen erlaubt werden.

Neu:

4.2. Markt-, bzw. Promotionsstände

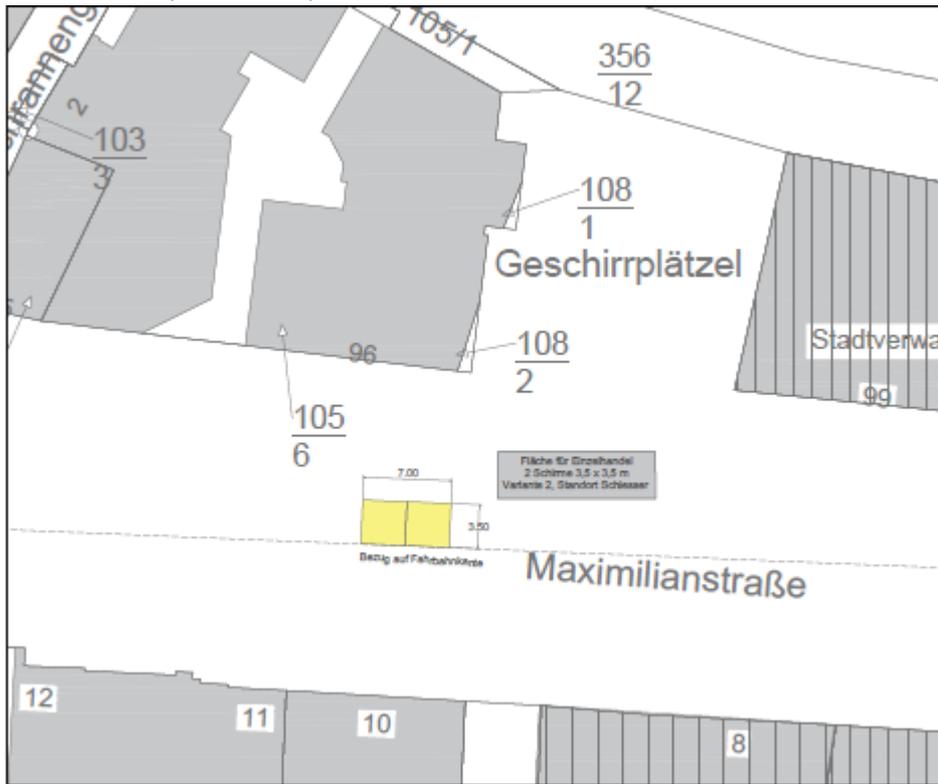
Die Einzelhändler erhalten auf den nachstehend näher beschriebenen Flächen im Umfeld des Altpörtels und der alte Münze Gelegenheit anhand von Marktständen bzw.

Promotionseinrichtungen ihr Warenangebot über einen befristeten Zeitraum an mehreren exponierten Stellen, zur Vorderkante der Straßenfläche hin, zu präsentieren.

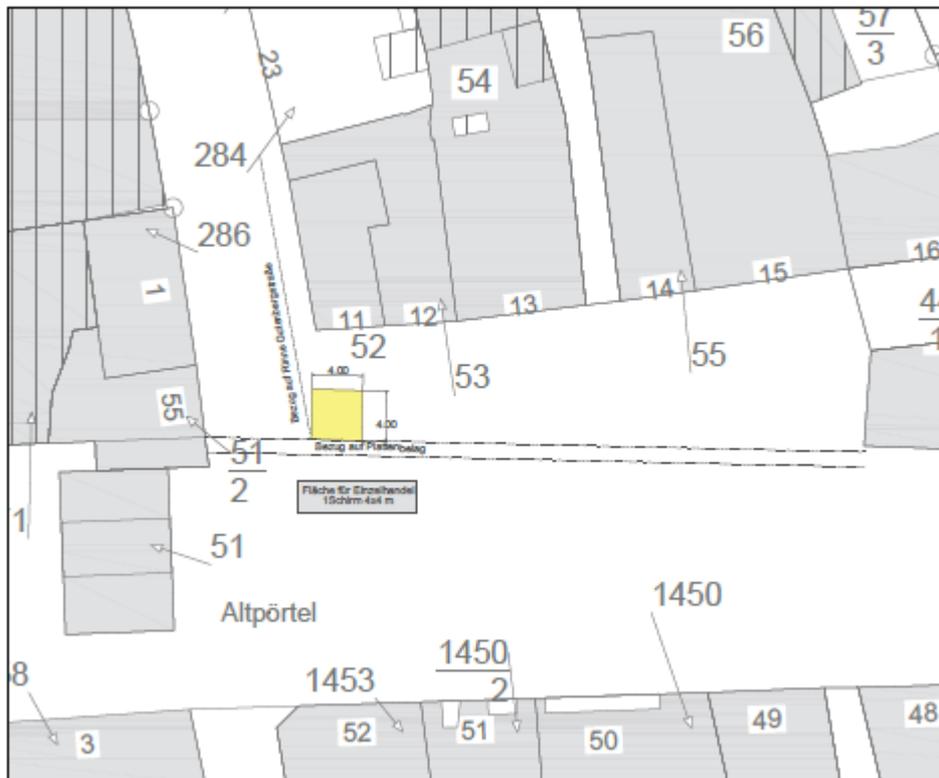
Standort alte Münze vor dem Brunnen in der Größe von max. zwei Schirmflächen von jeweils 3,50x3,50m (Variante 1)



Standort alte Münze/Geschirrplätzel in der Größe von max. zwei Schirmflächen von jeweils 3,50x3,50m (Variante 2)



Standort am Altpörtel vor den anschließenden Freisitzflächen.
Möglich ist hier max. die Größe einer Schirmfläche von 4x4m.



Ausführung der Präsentationsstände:

- Offene Unterstände mit quadratischen Schirmen gem. Vorgaben dieser Richtlinie. Die jeweiligen Betreiber dieser Markstände könnten die Flächen unter den Schirmen flexibel nutzen und ausstatten. Vitrinen, Regale, Kundentresen etc. können nach entsprechender Abstimmung genehmigt werden.
- Serielle Promotionsstände in anspruchsvollem zeitgemäßem Design (z. B. „Cubes“, „Exhibition Stands“) nach Abstimmung und Genehmigung.

4.7 Bodenbeläge, Podeste, Rampen (ehem. 4.6)

Nach (2) einzufügen:

(3) Ausnahmsweise können im Falle von Jubiläen oder Geschäftsneueröffnungen von Einzelhandelsbetrieben im Eingangsbereich der Betriebe textile, flache Bodenbeläge für maximal 6 Geschäftstage ausgelegt werden. Eine Verlängerung der Genehmigung um maximal weitere 6 Geschäftstage ist auf Antrag möglich. Der Bodenbelag darf nicht über die Tiefe der genehmigten Sondernutzungsfläche hinausgehen.

4.10 Sondergegenstände und Sonderformen (ehem. 4.9)

Klammertext unter (3) ergänzen durch den Begriff „Werbefahrräder“.

Anlagen:

- Sondernutzungssatzung neue Fassung
- Sondernutzungsrichtlinien in der Fassung aus 2012